

## § 1

Der am 06.12.1948 gegründete Verein führt den Namen

„SV Rapid Ebelsbach 1948“ (e. V.)

Er hat seinen Sitz in 97500 Ebelsbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Farben sind weiß / blau.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

## § 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
  - (1) Abhaltungen von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - (2) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - (3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - (4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
  - (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
  - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telfon usw. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Verein hat:
1. aktive Mitglieder
  2. passive Mitglieder
  3. Jugendliche.

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an einer vom Verein betriebenen Sportart beteiligen, gelten als passive Mitglieder.

Als Jungendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese entweder als aktive oder passive Mitglieder weitergeführt.

Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu stellen.

Die Anmeldung von Jugendlichen muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.  
Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## § 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21. Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden berufen sein müssen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussesgegenstandes bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von DM 5 000,-- (fünftausend) im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## §7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandmitgliedern
- b) dem oder den Ehrenvorsitzenden
- c) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a, 4 c und 4 d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) die Leiter der einzelnen Abteilungen
- b) der Ältestenrat
- c) der Vergnügungsleiter
- d) der Pressewart (glz. Schriftführer der Vereinsnachrichten)

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist einen Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Abteilungen

Innerhalb des Vereins bilden sich mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur von Mitgliedern des SV Rapid erworben werden. Hierfür sind die Abteilungsleiter verantwortlich.

Für die Abteilungen gelten folgende Vorschriften:

- a) die gewählten Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
- b) Der Sportbetrieb in der Abteilung kann es erforderlich machen, dass ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden muss. Dies muss von der Vorstandschaft genehmigt sein.
- c) Spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder Abteilung eine Kassenabrechnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden vorzulegen.
- d) Der Vereinsausschuss hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei allen Abteilungsversammlungen vertreten zu sein.
- f) Die Abteilungen haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand eine genaue Mitgliederliste in 2facher Ausfertigung vorzulegen.
- g) Die Abteilungen können sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung und mit Zustimmung der Vorstandschaft eine Abteilungsordnung geben.

## § 9

### Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandschaft, die Bestätigung oder Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Auflösung des Vereins. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung – öffentliche Presse und in örtlichen Aushängekästen – erfolgen. Hier muss ebenfalls eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Sie muss die Abstimmung zu stellende Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Vorstandswahl keine einfache Mehrheit für einen der Kandidaten, so entscheidet die Nachwahl mit relativer Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 12

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 13

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 50. Lebensjahr vollendet hat.  
Die Mitglieder des Ältestenrates haben Sitz- und Stimmrecht im Vereinsausschuss.

## § 14

### Ehrungen

Für 25.-jährige Mitgliedschaft wird die silberne,  
für 40.- jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel,  
für 50- und 60-jährige Mitgliedschaft der Ehrenbrief des Vereins  
verliehen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch en Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die höchste Würde, die der Verein zu vergeben hat. Sie kann nur an ehemalige erste und stellvertretende Vorsitzende verliehen werden. Voraussetzung ist dabei, dass sie mindestens fünf Jahre ein Vorstandsamt bekleidet haben und sich dazu außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Die silberne und goldene Vereinsnadel können für besondere Verdienste um den Verein an Mitglieder mit kürzerer Vereinszugehörigkeit verliehen werden.

## § 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

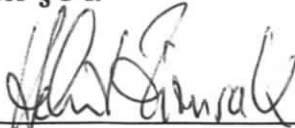
Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ebelsbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

---

**Die Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 19.04.2008 ist bereits Gegenstand dieser Satzung. Neu eingefügt wurde der § 3 f.**

Ebelsbach, 16.06.2008

  
(Helmut Zirnsak, 1. Vorsitzender)